

Stadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 05/19
„Oberer Hardthof“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis zum 12.08.2011) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen und Linden, den 18.10.2011

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Niederschrift vorgebracht.

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen

Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz (03.08.2011)
Amt für Umwelt und Natur (24.08.2011)
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (05.07.2011)
Gemeinde Wettenberg (20.07.2011)
Hessen Forst (24.08.2011)
Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Amt für den ländlichen Raum (02.08.2011)
Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.07.2011)

Stellungnahmen ohne Anregungen

Amt für Straßen und Verkehrswesen Schotten
e.on Netz GmbH (22.07.2011)
Ericsson Services GmbH (20.07.2011)
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte (11.08.2011)
PLEdoc GmbH
Regierungspräsidium Gießen (08.08.2011)
Stadtwerke Gießen, Abt. Wasserversorgung (26.07.2011)
Stadtwerke Gießen, Mit.N, Abt. Gasversorgung (12.08.2011)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Amt für Bodenmanagement Marburg
Amt für Straßen und Verkehrswesen Frankfurt
Arbeitsgemeinschaft Gießener Frauenverbände
Archäolog. Denkmalpfleger
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V., Landesverband Hessen
Deutsche Post Bauen GmbH

Deutscher Wetterdienst
DGGL-Hessen
e.on Engineering GmbH
e.on Mitte Dillenburg
Gemeinde Heuchelheim
Hessische Gesellschaft für Ornithologie u. Naturschutz e.V.
Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Justus-Liebig-Universität, Dezernat E 2
Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Kreisbauernverband Gießen e.V.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landesjagdverband Hessen e.V.
Magistrat der Stadt Wetzlar
MWB
Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
Polizeipräsidium Mittelhessen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Stadtwerke Gießen, Abt. Nahverkehr, Stromversorgung, Fernwärme
Studentenwerk Gießen
TenneT TSO GmbH
Verband Hessischer Sportfischer e.V.
Wasser- und Bodenverband Lahn-Dill
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE AN DER BAULEITPLANUNG**

(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch) gemäß Anlage 1 zum Erlass des
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 16. Juli 1998

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Giessen.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Gi 05/19 „Oberer Hardthof“

Frist für die Stellungnahme: 12.08.2011 (§§ 4 und 4a BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Absender: Amt für Brand- und Datum: 03.08.2011
Bevölkerungsschutz Telefon: 0641-3063340
Steinstra. 1 Telefax: 09
35390 Giessen E-Mail: _____
Bearbeiter: Mathes
Az.: _____

Keine Äußerung

Keine Beteiligung zur Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes mehr notwendig, so fern sich nicht wesentliche Änderungen der Planungsziele ergeben.

Amt für Brandschutz- und Bevölkerungsschutz (03.08.2011)

Beschlussempfehlungen

siehe nachfolgende Seiten

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

1. Einwendung: *Fehlende ausreichende Feuerwehrzufahrten*

Rechtsgrundlage: *§§ 4,5 HBO*

Möglichkeiten der Überwindung:

*Erstellung von Feuerwehrzufahrten
hier Ausbau der unteren Zufahrt*

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Siehe Beiblatt

2.

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Griesen 03.08.2011
Ort, Datum

Matt (PA)
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Zu 1: Die Anregung wurde, soweit im Bebauungsplan möglich, aufgenommen und wird bei dessen Umsetzung berücksichtigt.

Der Landwirtschaftliche Weg unterhalb der Waldfläche wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes ebenfalls als Feuerwehrzufahrt gemäß DIN 14090 mit mindestens 5,0 m Breite vorgesehen. Die abschließende Aufteilung des Straßenraumes obliegt jedoch der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen stehen in ihrer Dimensionierung den genannten Vorgaben grundsätzlich nicht entgegen. Im Übrigen besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Anforderungen in Bezug auf Gebäude sind nicht im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, sondern sind Gegenstand der noch zu erstellenden Hochbauplanung.

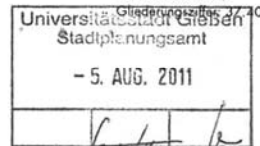
Zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Vollzug wurde bereits der Hinweis, dass die vorgesehenen Feuerwehrzufahrten in einer Breite von mindestens 5,0 m auszuführen sind, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 2: Die Ausführungen und Hinweise im Rahmen des Beiblattes zum Schreiben vom 03.08.2011 werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlungen siehe nachfolgende Seite

|

Abt. Service
Datum: 03.08.2011
Auskunft erteilt: Herr Mothes
Telefon: 306-3740



**Stadtplanungsamt - 61-
Frau Albrecht**

**Beteiligung an der Bauleitplanung
Bebauungsplan GI 05/19 „Oberer Harthof“**

Aus brandschutztechnischer Sicht nehmen wir zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

- 2.1. Für die geplanten Bauvorhaben in diesem Gebiet sind Feuerwehruzufahrten, sowie Bewegungs- und Aufstellflächen, sowie eine Feuerwehrumfahrt gemäß DIN 14090 nach §§ 4+5 HBO notwendig und herzustellen. Diese sind so herzustellen, dass Feuerwehrfahrzeuge diese uneingeschränkt nutzen können (keine Bestuhlung oder Bäume, etc). Absperrmaßnahmen von öffentlichen Straßen zu Feuerwehruzufahrten sind mittels Schranken oder Sperrpfosten mit Feuerwehrschießung gemäß DIN 3222 oder DIN 14925 offenbar herzurichten.
- 2.2. Der landwirtschaftliche Weg unterhalb der Waldfläche ist ebenfalls als Feuerwehruzufahrt gemäß DIN 14090 von mindestens 5,00 m Breite vorzusehen. (§ 4+5 HBO)
- 2.3. Die vorgesehenen Feuerwehruzufahrten dienen der Feuerwehr als Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 und sind aus diesem Grund in einer Breite von mindestens 5,00 m auszuführen (§ 5 HBO).
- 2.4. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.


Mothes
Abteilungsleiter

**Beiblatt zum Schreiben des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz vom
03.08.2011**

Beschlussempfehlungen

Zu 2.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die abschließende Aufteilung des Straßenraumes obliegt der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen stehen in ihrer Dimensionierung den genannten Vorgaben grundsätzlich nicht entgegen. Im Übrigen besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.2: Der Anregung wurde bereits entsprochen.

Der angesprochene Weg wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplans entsprechend auf 5,0 m verbreitert.

Zu 2.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Vollzug als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zu 2.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Vollzug als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

|

**Stadtplanungsamt
über Dezernat II**

Bebauungsplan-Entwurf Gi 05/19 „Oberer Hardthof“

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 05.07.2011 – 61/AI**

1. Zu den textlichen Festsetzungen: C

Aus umwelttechnischer Sicht empfehlen wir die wasserrechtliche Festsetzung wie folgt zu formulieren:

1.

„Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen eines Bewirtschaftungsplanes zu sammeln und für geeignete ganzjährige Nutzungen vorzusehen. Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes ist der Ausbau eines Trennsystems erforderlich und ein ausreichend dimensioniertes naturnahes Regenrückhaltebecken vorzusehen.“

Begründung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter 9 „Abwasser“ (S. 14) erläutert, soll die Satzungsermächtigung gemäß § 37 HWG genutzt werden, um die Verwendung des anfallenden Niederschlagswasser zu regeln. Darauf verweist der erste Satz der „wasserrechtlichen“ Festsetzung, in dem er Sammlung und Nutzung nennt. Die weiter genannte Möglichkeit „oder Versickerung“ kann entfallen, da uns vorliegende Untersuchungen den Untergrund als wenig geeignet ausweisen: in geringer Tiefe steht Fels an.

Die letzte genannte Möglichkeit – Regenrückhaltebecken – kann nicht als Nutzung im Sinne des HWG gewertet werden. Da die Vorplanungen zur Entwässerung Handlungsbedarf bezüglich der Kanalsituation vor Ort (Überlastung/fehlendes Trennsystem) ergeben haben und eine zentrale Rückhaltung (Regenrückhaltebecken) empfehlen, sehen wir aufgrund der entfallenen Versickerungsmöglichkeit und der nur im

Amt für Umwelt und Natur (24.08.2011)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Folgende vollzugsfähige wasserrechtliche Satzung wird aufgenommen:

Es werden Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben.

Eine Fläche für ein ausreichend dimensioniertes naturnahes Becken ist durch die Planzeichnung festgesetzt. Darüber hinausgehende Regelungsinhalte werden über die Satzungsermächtigung des § 37 Abs. 4 HWG nicht erfasst, sodass aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen die o.g. Formulierung als wasserrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

- 2 -

geringen Umfang möglichen Nutzung hier eher anstelle „oder“ ein „und“ als konkrete Formulierung.

2. Zur Begründung: 18

2. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zuletzt am 24.02.2010 bekannt gemacht (BGBl I S. 94) und am 18.05.2011 geändert worden (BGBl I S.892).

i. A.

Dr. Grommelt
Amtsleiter

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erfolgte Auflistung der Rechtsgrundlagen wird entsprechend angepasst.

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

Stadtplanungsamt Gießen
Frau Albrecht
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Universitätsstadt Gießen Stadtplanungsamt		
25. AUG. 2011		
		<i>Alb</i>



Alb
Al

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (19.08.2011)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die im Plangebiet befindlichen überörtlichen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom nachrichtlich in die Plankarte aufgenommen. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 05.07.2011
Ansprechpartner Bettina Klose, PTI 24
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 19.08.2011
Betrifft Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplanentwurf GI 05/19 „Oberer Hardthof“

Sehr geehrte Frau Albrecht,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 23.11.2010 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Peter Wawretschka

i.A.

Bettina Klose

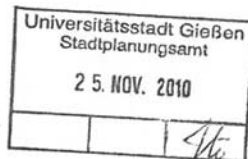
Hausanschrift Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Telekontakte Postfach 50 00, 65756 Eschborn
Konto Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 500 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Frau Albrecht
Postfach 11 08 20

35353 Gießen



Alb
W

Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 15.10.2010
Ansprechpartner Peter Wawretschka
Durchwahl +49 (0641) 963-7054
Datum 23.11.2010
Betrifft Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 05/19 „Oberer Hardthof“

Sehr geehrte Frau Albrecht,

wir bitten, unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH anzupassen, dass diese

Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Postanschrift Postfach 50 00, 65756 Eschborn
Telekontakte Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 614645262


Seite 1 der Anlage zum Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH v. 19.08.2011



Datum 23.11.2010
Empfänger
Blatt 2

Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Peter Wawretschka

i.A. 
Bettina Klose

2 Lagepläne

Seite 2 der Anlage zum Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH v. 19.08.2011



1

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AN DER BAULEITPLANUNG

(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch) gemäß Anlage 1 zum Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16. Juli 1998

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Gießen.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Gi 05/19 „Oberer Hardthof“

Frist für die Stellungnahme: 12.08.2011 (§§ 4 und 4a BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Absender:	Datum:	20.07.2011
Gemeinde Wettenberg	Telefon:	0641-804 23
Bauamt	Telefax:	804 60
Sorguesplatz 2	E-Mail:	bauamt.ukh@wettenberg.de
35435 Wettenberg	Bearbeiter:	Sabine Uth
	Az.:	ut.621-25

Keine Äußerung

Keine Beteiligung zur Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes mehr notwendig, so fern sich nicht wesentliche Änderungen der Planungsziele ergeben.

Gemeinde Wettenberg (20.07.2011)

Beschlussempfehlungen

siehe nachfolgende Seite

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

1. Einwendung:
 Durch die Veränderung der Nutzung, Intensivierung der Schweinemast wird trotz beschriebener Hygienemaßnahmen (Umweltbericht, Ziffer 3.6, 3.3) wird eine Immission / Geruchsbelästigung für die nahe Wohnbebauung des Gleiberganges (Krofdorf-Gleiberg) gesehen.
 Rechtsgrundlage: Bundesemissionschutzgesetz

Möglichkeiten der Überwindung:

Einbau technischer Filteranlagen

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wettenberg, 20.07.2011
 Ort, Datum


 Gemeinde Wettenberg
 Der Gemeindevorstand
 Sorguesplatz 2
 35435 Wettenberg
 Tel. 06 41 - 80 40

Einwendung Gemeinde Wettenberg (siehe linke Spalte, Vordruck zu Ziffer 1):

„Durch die Veränderung der Nutzung, Intensivierung der Schweinemast, wird trotz beschriebener Hygienemaßnahmen (Umweltbericht, Ziffer 3.6, 3.3) eine Immission / Geruchsbelästigung für die nahe Wohnbebauung des Gleiberganges (Krofdorf-Gleiberg) gesehen.“

Zu 1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in der Planumsetzung berücksichtigt.

Die baulichen Anlagen sind so auszubilden, dass keine negativen Auswirkungen auf die in rd. 1.300 m Entfernung befindliche nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung entstehen. Dies ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) bzw. der Technischen Anleitung Abstand (TTA) nachzuweisen. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

HESSEN-FORST
Forstamt Wettenberg
Universitätsstadt Gießen
29. AUG 2011

Universitätsstadt Gießen
29.08.2011



HESSEN-FORST Wettenberg • Burgstr. 7 • 35435 Wettenberg

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat – Stadtplanungsamt –
Berliner Platz 1
35390 Gießen

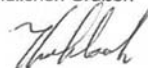
Aktenzeichen P 22 - Gießen
Bearbeiter/in Herr Knobloch
Durchwahl 0641-460460-22
E-Mail erhard.knobloch@forst.hessen.de
Fax 0641/460460-41
Ihr Zeichen 61/PI
Ihre Nachricht vom 04.07.2011
Datum 24.08.2011

Entwurf des Bebauungsplanes GI 05/19 „Oberer Hardthof“

Sehr geehrte Damen und Herren,

- aus forstlicher Sicht bekräftige ich noch einmal die Aussage unter dem Abschnitt Belange des Forstes und gebe den Hinweis, dass nach Möglichkeit im Gefahrenbereich des angesprochenen Waldes auf Neubauten, die dem ständigen oder zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, verzichtet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  , FOAR

Hessen Forst, Forstamt Wettenberg (24.08.2011)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den teilweise mit dichtem Baumbestand durchsetzten Bereich im westlichen Anschluss an die Weidefläche wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Wald festgesetzt. Ferner wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass in einem Abstand von rd. 35 m längs des Waldes bei Gebäuden, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, hier: Baumfall, zu treffen sind. Diese Maßgabe gilt auch bei Neubauten, wobei im erforderlichen Baugenehmigungsverfahren die zuständige Forstbehörde beteiligt wird.



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshauhaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USI-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Wettenberg
Burgstraße 7
35435 Wettenberg

Kontakt
Telefon: 0641/460460-0
Telefax: 0641/460460-41
ForstamtWettenberg@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung Leitung
HCC HForst Harald Voll
Helaba
Kto.: 100 23 69
BLZ: 500 500 00





Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
- 5. AUG. 2011

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35578 Wetzlar

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Universitätsstadt Gießen
05.08.2011
I II III IV F

Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2011-08-02
Aktenzeichen:
24.1-30.06.1+30.06.2-
Oberer Hardthof, Gießen-
Gießen
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
05.07.2011
Ihr Zeichen:
61/AI

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan-Entwurf GI 05/19 „Oberer Hardthof“**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme vom 21.10.2010. Die damals noch offene Eingriffs- Ausgleichsplanung wurde konkretisiert.
2. Leider entziehen sich dadurch, dass die Ökokontomaßnahme von der das Defizit abgedeckt wird, weder benannt noch kartographisch dargestellt wird, diese der Beteiligung durch uns. Wir gehen davon aus, dass von dieser Maßnahme keine landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Oliver Lauff

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (02.08.2011)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt über eine Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Gießen. Eine zusätzliche Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist hiermit nicht verbunden.

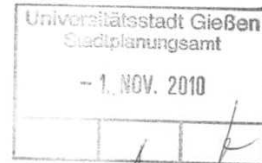


Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2010-10-21
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-Oberer
Hardthof, Gießen
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1075
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
15.10.2010
Ihr Zeichen:
61/Al

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Handel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 8.3
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen Bebauungsplan Nr. Gi 05/19 „Oberer Hardthof“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in Vorgesprächen im Dezember 2009 auf dem Hardthof wurden die Modernisierungsüberlegungen der Justus-Liebig-Universität vorgestellt. Im Zuge des Bauantrages auf Errichtung 'Neubau einer Getreidehalle und einer Transformatorstation, Neubau einer Lagerhalle, Neubau einer Pferdestallung' wurde ausgeführt, dass keine Bedenken gegen eine Genehmigung nach § 35 (2) BauGB bestehen. Der Obere Hardthof ist mit seiner langjährigen Versuchs- und Lehrpraxis nicht originär auf Gewinnerzielung ausgerichtet, so dass die Privilegierung nach § 35 (1) 1 BauGB nicht bestätigt werden kann.

Die geplante Bauleitplanung steht der Festsetzung des Flächennutzungsplanes 'Flächen für die Landwirtschaft' nicht entgegen.

Bei den Bauanträgen war keine Eingriffs- Ausgleichsplanung beigefügt. Bereits in diesem Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass bei der Wahl der Ausgleichsflächen landwirtschaftliche Flächen möglichst geringfügig in der Nutzung eingeschränkt werden. Auf die Kompensationsverordnung und eine möglichst frühzeitige Einbeziehung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gießen wird gebeten.

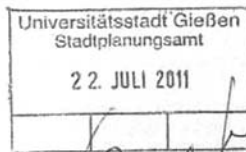
Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Oliver Lauff

Anlage: Stellungnahme vom 21.10.2010 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
Gi 489-2011
Ihr Zeichen: 61 / AI
Ihre Nachricht vom: 05.07.2011
Ihr Ansprechpartner: Dieter Schwetzler
Zimmernummer: 3.52
Telefon/ Fax: 06151 12 57 14 / 12 5133
E-Mail: dieter.schwetzler@rpd.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmrdr@rpd.hessen.de
Datum: 18. Juli 2011

Gießen, Oberer Hardthof, Bauleitplanung; Bebauungsplan-Entwurf Gi 05/19 - 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpd-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

- 2 -

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.08.2011)

Beschlussempfehlungen

Zu 1: Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein allgemeiner Hinweis auf mögliche Kampfmittelbelastungen im Plangebiet war bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthalten. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde zudem ein Hinweis auf zwei konkrete Verdachtsflächen in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Teilbereiche wurden bis zu einer Tiefe von 3,0 m überprüft. Die untersuchten Flächen sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt. Die benötigte Freigabetiefe beträgt 5,0 m.

Mit einer Luftbilddetaillauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst und sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.


Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Schwetzier

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln

- Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
- Systematische Entmunitonierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
- Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
- Herstellen von Sondierungsbohrungen, Meßwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
- Aufgrabung der detektierten Anomalien
- Identifizierung der Kampfmittel
- Zwischenlagerung von Kampfmitteln
- Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:

- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitonierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person

(Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

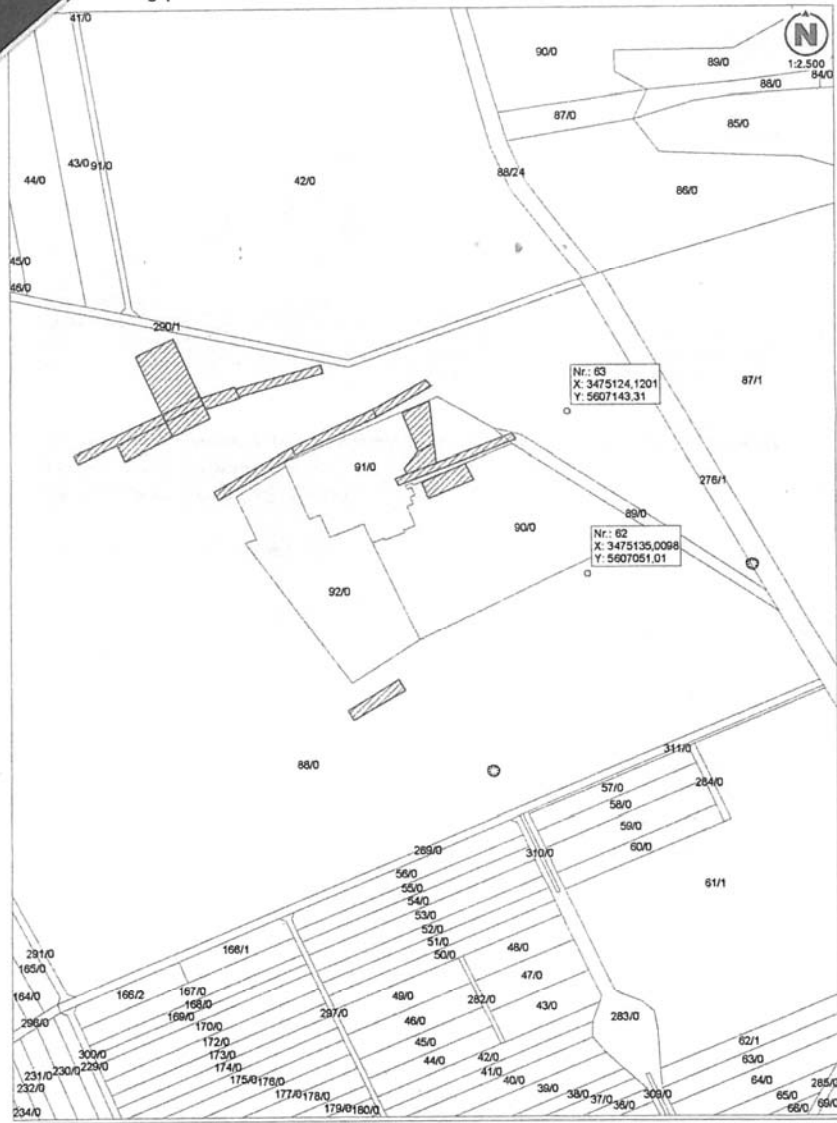
An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Abspermaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgeannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.



<p>Kampfmittelräumung</p> <p>Flächen mittels verschiedener Technologien auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft</p>	<p>Luftbildauswertung, Messpunkte</p> <p>○ Verdachtspunkt ⊙ VP überprüft (Bombenfund) ⊕ Verdachtspunkt überprüft ⊗ Bombensichter ⊕ Flakstellung</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p> <p>Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen</p> <p>64278 Darmstadt, Luisenplatz 2</p>	
---	--	---	--